

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/14 30b574/83, 60b311/04k

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

ABGB §938 A ABGB §938 B KO §29

Rechtssatz

Bei einer gemischten Schenkung ist zunächst zu untersuchen, ob sich das Geschäft in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil zerlegen läßt. Ist dies der Fall, ist nur der unentgeltliche Teil anfechtbar, Läßt es sich nicht zerlegen, so ist zu entscheiden, ob das Geschäft seinem Gesamtcharakter und seinem Hauptzweck nach unentgeltlich ist oder nicht. Im ersten Fall ist das Geschäft in seiner Gesamtheit anfechtbar.

Entscheidungstexte

• 3 Ob 574/83

Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 574/83

Veröff: RdW 1984,43

• 6 Ob 311/04k

Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 311/04k

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0018875

Dokumentnummer

JJR_19830914_OGH0002_0030OB00574_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at